

Sonnenschaden. Wenn ein Verkaufsberater erkennen muss, dass ein Käufer seine Ledercouch falsch platzieren will, hat er das Problem anzusprechen. Sonst droht bei Schäden die Rückzahlung.

Möbelverkäufer muss vor schlechtem Aufstellort warnen

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Dass Sonne Leder beschädigen kann, muss man zwar als Käufer grundsätzlich wissen. Doch wenn ein Verkäufer beim Beratungsgespräch mitbekommt, dass der Kunde sein Sofa tatsächlich direkt vor einer Glasfront aufstellen will, darf er die Gefahren nicht verschweigen, sondern hat vor dem Aufstellungsort zu warnen. Das zeigt ein aktuelles Urteil.

Die Käufer eines Lederecksofas – ein Geschäftsführer einer Gesellschaft und seine Lebensgefährtin – waren mit der Couch schon nach dem ersten Sommer unglücklich. Fast 6000 Euro hatte diese gekostet, dunkelrot sollte die Wohnlandschaft sein, doch die Farbe wurde immer mehr zu Rosa. Das Sonnenlicht hatte dem Sofa zugesetzt. Es befand sich im Wohnzimmer, frei stehend entlang einer bis zum Fußboden reichenden Glasfront, in der eine Schiebetür zur Terrasse untergebracht war. Der Abstand zwischen der Rückwand des Sofas (auch dieses war auf Spezialwunsch mit Leder tapetiert worden) und der Glasfront betrug nur 25 cm.

Bei dieser Rückwand waren die Schäden besonders ersichtlich. Dass diese durch die Sonne verursacht worden waren, wurde durch einen Gutachter bestätigt. Der Käufer klagte die Gesellschaft, bei der er die Couch erworben hatte. Denn er habe beim Beratungsgespräch den Plan des Hauses mitgebracht, aus dem der Verkaufsberater sehen konnte, wo das Sofa aufgestellt werden soll: vor der Glasfront. Doch man habe ihn nicht gewarnt, dass das Leder auf dem Platz ausbleichen könne, klagte der Käufer.

Der Verkäufer hingegen erklärte, nichts für das Malheur zu kön-

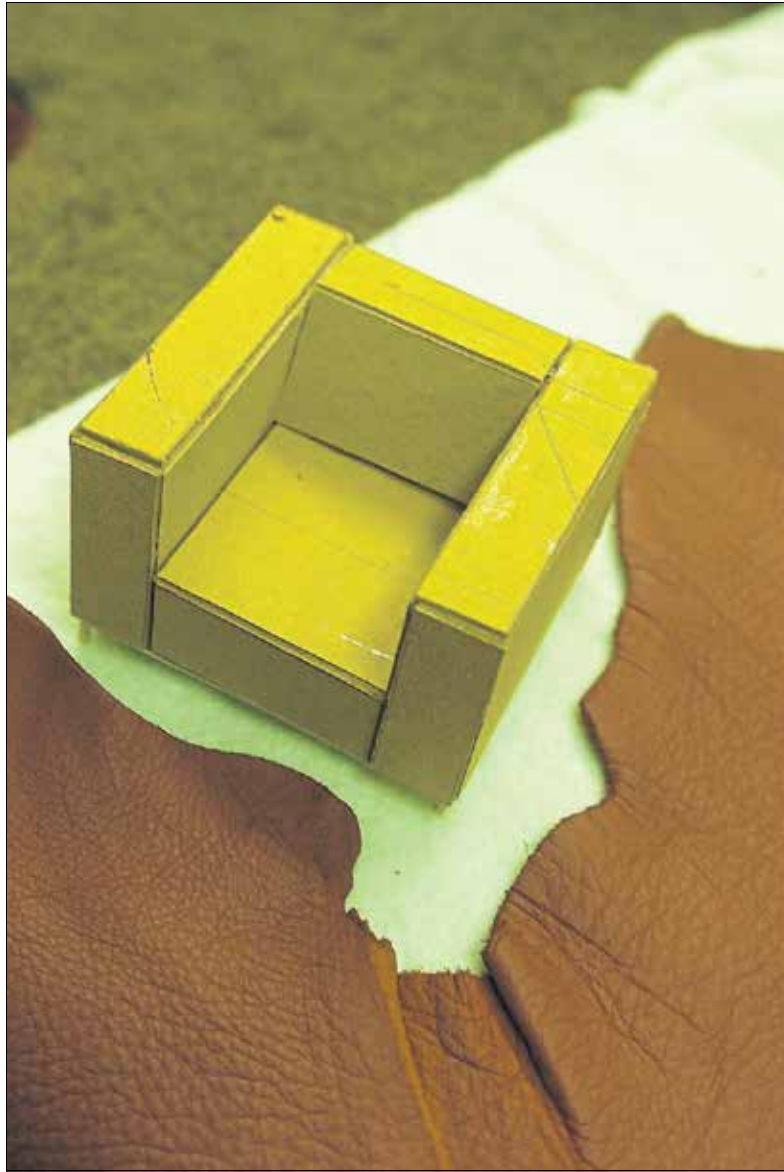
nen. Es sei allgemein bekannt, dass Leder ein Naturprodukt sei. Der Berater sei nie darüber informiert worden, wo das Sofa genau hinkommen soll und dass es dort der Sonne ausgesetzt sei. Jedenfalls treffe den Käufer ein überwiegendes Mitverschulden am Unglück, weil er das mitgelieferte Informationshandbuch nicht ausreichend studiert habe, in dem sich die Benutzungshinweise finden.

Rollläden wurden empfohlen

Das Bezirksgericht Wels konstatierte, dass der Berater erklärt hatte, dass ein Aufstellen vor einem Fenster kein Problem sei – er aber bei direkter Sonneneinstrahlung Rollläden empfehle. Der Verkäufer habe jedoch nicht extra über die allgemein bekannte Tatsache, dass Leder bei Sonneneinstrahlung ausbleichen könne, aufklären müssen. Da das Sofa keinen Mangel aufweise, der den üblichen Gebrauch hindere, sei die Klage abzuweisen.

Das Landesgericht Wels hob dieses Urteil auf. Denn man müsse in dieser Sache noch etwas prüfen. Nämlich, ob der Verkäufer im Zug des Beratungsgesprächs nicht ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt habe, dass das Leder farbständig sei. Wenn der Käufer nämlich wirklich, wie er sagt, den Hausplan dabei gehabt hatte und der Verkäufer daraus ersehen konnte, dass das Sofa vor eine Glasfront gestellt werden sollte, hätte dieser genauer informieren müssen. Und sagen, dass eine dauerhafte direkte UV-Strahlung dem Leder schaden könne. In diesem Fall würde der allgemeine Hinweis, dass man bei Sonnenstrahlung die Rollläden schließen solle, nicht reichen.

Beide Seiten gingen darauf zum Obersten Gerichtshof (OGH),



Lederbezüge können unterschiedlich lichtempfindlich sein.

[Christina Lukawinsky]

doch beide Rekurse wurden zurückgewiesen. So kann man auch laut OGH grundsätzlich nicht erwarten, dass eine Ledercouch, die in so nahem Abstand zu einer Glasfront platziert wird, der Sonne standhält, ohne auszubleichen. Allerdings sei es auch richtig, dass man das Verkaufsgespräch noch einmal genau prüfen müsse, meinen die Höchstrichter.

Zusagen, auch ohne zu reden

Denn „eine Zusage einer Eigenschaft oder Gebrauchsmöglichkeit kann auch schlüssig erfolgen“, wie

der OGH (10 Ob 72/16k) betonte. Und kenne der Verkäufer die vom Käufer gewünschte Eigenschaft eines Produkts oder müsse er sie erkennen, so dürfe der Verkäufer nicht einfach schweigen. Denn sonst gebe er durch das Schweigen zu erkennen, dass das Produkt die gewünschte Eigenschaft besitze.

Deswegen muss nun die erste Instanz klären, ob der Verkaufsberater erkennen musste, dass die Couch auf einem ungeeigneten Platz aufgestellt werden sollte. Falls ja, droht dem Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises.

Kanzlei darf Marke nicht in Firma führen

Anwälte müssen unter realen Personennamen firmieren.

Wien. „Ein Versuch, den neuen Instanzenzug zu nutzen.“ So beschreibt Alexander Schnider, Partner der auf geistiges Eigentum spezialisierten Kanzlei Geistwert, ein Verfahren, das für die Anwälte negativ ausging. Der Oberste Gerichtshof lehnte ihren Antrag ab, das Wort Geistwert in die Firma aufzunehmen.

Die Partner bildeten 2014 die Kletzer Messner Mosing Schnider Schultes Rechtsanwältinnen OG. Für ihren Außenauftritt wählten sie die Marke Geistwert. Da der OGH ebenfalls 2014 als Instanz in berufsrechtlichen Angelegenheiten die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission (OBDBK) ablöste, wollten sie wissen, ob es beim Verbot von Fantasienamen in Anwaltsfirmen bleibt.

Laut Rechtsanwaltsordnung darf die Firma einer Anwalts-Gesellschaft nur Namen von Anwälten enthalten und muss auf die Ausübung der Anwaltschaft hinweisen. Der OGH sieht keinen Grund, die bisherige Judikatur der OBDBK zu verlassen. Während die Firma auf Briefpapier oder im Impressum auf der Website genannt werden muss, kann die Kanzlei für sonstige Auftritte die Marke Geistwert verwenden. Bloß eine Garantie, im Rechtsinformationssystem unter Geistwert gefunden zu werden (außer natürlich in der hier vorliegenden Entscheidung 19 Ob 1/16k), hat sie nicht.

Liberalisierung möglich

Standesintern zeichnet sich indes Bewegung ab. „Wir diskutieren eine weitere Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen in der RAO und auch firmenrechtliche Fragen“, sagt der Wiener Anwaltskammerpräsident, Michael Enzinger, zur „Presse“. Mit einer Gesetzesänderung könnte auch das Prokuraverbot fallen. (kom)

Wien klagt Bund: Au-pair illegal ins Land gelassen

Amtshaftung. Stadt will 71.001 Euro Behandlungskosten für eine Georgierin ersetzt erhalten. Diese hatte eine private Krankenversicherung, die nicht alle Risiken abdeckte. Die Aufenthaltsbewilligung war daher rechtswidrig, so der VwGH.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Als die junge Georgierin T. am 25. September 2012 eine Aufenthaltsbewilligung für ein knappes Jahr in Österreich erhielt, schien alles in bester Ordnung: Die damals 22-Jährige sollte als Au-pair-Mädchen hier arbeiten. Weil es einen umfassenden Krankenversicherungsschutz nachweisen musste, einen solchen aber in der Sozialversicherung nicht erlangte, wies es eine private Reisekrankenversicherung vor. Die erwies sich ein halbes Jahr später als unzureichend; die Stadt Wien und die Republik Österreich streiten deshalb, wer für Behandlungskosten von 71.001 Euro aufkommen muss.

Am 22. März 2013 musste die Frau wegen einer akut gewordenen psychischen Erkrankung in einem Wiener Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen werden. Am 29. Mai 2013 wurde sie

dann mit der Flugrettung zurück in ihre Heimat gebracht. Für die bis dahin aufgelaufenen Pflegegebühren kam weder die Georgierin selbst noch ihre private Krankenversicherung auf. Wien klagte deshalb die Republik mit der Begründung, die Frau hätte gar nicht ins Land gelassen werden dürfen.

Landesgericht noch am Zug

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat jetzt festgestellt, dass die Aufenthaltsgenehmigung tatsächlich rechtswidrig erteilt worden ist (Fe 2015/22/0001). Das deutet darauf hin, dass die Stadt Wien ihren Amtshaftungsprozess gegen die Republik gewinnen wird. Darüber muss aber noch das Landesgericht Wiener Neustadt entscheiden.

Die Reiseversicherung enthielt etliche Risikoausschlüsse, wie sie in diesem Zusammenhang durchaus marktüblich sind. So sollte die Versicherung nicht zahlen müssen,

wenn die Reisende wegen missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften erkrankt oder sich verletzt. Das spielte bei der Georgierin allerdings keine Rolle, sondern ein anderer Punkt: „Anhaltung bzw. Unterbringung wegen Selbstgefährdung“.

Die Stadt Wien argumentierte, dass die Frau ohne Aufenthaltsbewilligung nicht nach Österreich eingereist wäre, hier daher auch nicht behandelt worden wäre und so auch keine Pflegekosten angefallen wären. Das Landesgericht Wr. Neustadt und das Oberlandesgericht Wien meinten zunächst, ein wirklich alle Risiken umfassender privater Versicherungsschutz sei unerschwinglich, die positive Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nicht unvertretbar.

Das ließ der Oberste Gerichtshof jedoch nicht gelten, weshalb er den Fall wieder nach Wr. Neustadt schickte – mit dem Hinweis, dass

über die Frage der Rechtswidrigkeit des Aufenthaltstitels der VwGH in einem zwischengeschalteten Verfahren zu befassen sei.

Keine humanitären Gründe

Dieser Gerichtshof bestätigte zwar, dass eine fehlende gesetzliche Krankenversicherung durch eine gleichwertige private ersetzt werden kann. In Hinblick auf das Ziel des Gesetzgebers, finanzielle Belastungen der Gebietskörperschaften zu verhindern, müsse aber das Leistungsspektrum im Wesentlichen jenem der gesetzlichen Pflichtversicherung entsprechen. Ob und unter welchen Konditionen so eine Versicherung auf dem Markt angeboten werde, sei für die Auslegung des Gesetzes irrelevant. Weil die Frau bei ihrer Einreise in keiner Weise in Österreich integriert war, konnte sie auch keine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen bekommen.

BUCHTIPPS

Arbeits- und Sozialgericht: Neue Adresse

Ab heute hat das Arbeits- und Sozialgericht Wien eine neue Adresse. Es ist aus der Wickenburggasse 8 in der Josefstadt in die Althanstraße 39–45 in Alsergrund übersiedelt. Dort steht das frühere Juristengebäude der WU. Die Telefonnummer bleibt unverändert: +43/(0)1/40 12 70.

Juristenball feiert 200. Geburtstag

Der Juristenball, traditionell einer der Höhepunkte der Wiener Ballsaison und regelmäßig am letzten Samstag im Fasching (diesmal 25. Februar), feiert 200. Geburtstag: Er wurde am Faschingssamstag 1817 erstmals urkundlich erwähnt. Es werden mehr als 3000 Besucher aus dem In- und Ausland erwartet. Eröffnet wird mit dem Donauwalzer und der Polka „Leichtes Blut“, beide von Johann Strauss (Sohn) und vor 150 Jahren uraufgeführt.

Mit Unternehmen auch Unternehmer sanieren

Insolvenzrecht. Persönliche Haftungen, die Unternehmensgründer häufig treffen, führen diese in den Ruin, selbst wenn das Unternehmen erfolgreich saniert wird. Ein Grund, warum Sanierungsverfahren oft zu spät beantragt werden.

VON STEPHAN RIEL

Wien. Das österreichische Sanierungsverfahren gilt als Erfolgsstory. Die Sanierungsquote in Unternehmensinsolvenzverfahren ist – das wird zu Recht betont – im internationalen Vergleich ungewöhnlich hoch. Dennoch wird immer wieder beklagt, dass die Insolvenzverfahren viel zu spät eingeleitet werden. Das erschwert Sanierungen, weil in einem Sanierungsverfahren, das erst beantragt wird, wenn es nicht mehr anders geht, oft nichts mehr geht.

Seit über 100 Jahren plagt sich der Gesetzgeber mit diesem Problem. In Wellen wurden die Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren erleichtert und nach echten oder vermeintlichen Missbräuchen wieder eingeschränkt. Ein Paradebeispiel ist das 1914 eingeführte Ausgleichsverfahren, das in der Wirtschaftskrise der Zwischenkriegszeit das in der Praxis dominierende Insolvenzverfahren war, weil es rasche Lösungen ermöglichte, in der Folge aber immer mehr dem strengeren Konkursverfahren angenähert und damit am Ende so unattraktiv wurde, dass es 2010 abgeschafft werden musste. Aktuelle – nicht sehr überzeugende – Vorschläge der Europäischen Kommission rücken das Thema jüngst wieder in den Mittelpunkt der Diskussion.

Attraktive Wege zur Lösung

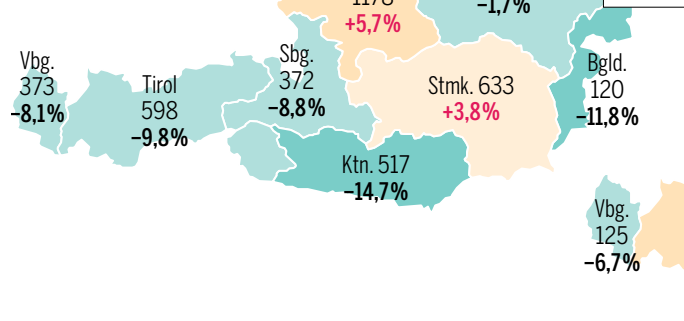
Aber warum stellen Unternehmer in der Krise keinen Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens? Das liegt nicht an der mangelnden Attraktivität der Lösungsmöglichkeiten, die das moderne Insolvenzrecht bietet, und wohl auch nicht an einem Stigma des unternehmerischen Scheiterns, sondern an der Härte, mit der in anderen Bereichen auf ebendiese Lösungen reagiert wird.

Nehmen wir Herrn S. Er hat ein kleines Unternehmen mit einigen Mitarbeitern aufgebaut, dazu irgendwann eine S. GmbH gegründet, deren Gesellschafter und Ge-

PRIVATKONKURSE 2016

Veränderung zu 2015 in Prozent

Quelle: KSV1870
Grafik: „Die Presse“ - GK



Private gesamt -9,3%

2016	8011
2015	8829

schaftsführer er ist. Finanziert wird das Unternehmen über einen Bankkredit, für den er als Bürge haftet und die Eigentumswohnung verpfändet hat, in der er mit seiner Familie wohnt. Die notwendigen Maschinen und Fahrzeuge sind geleast. Herr S. ist Mitleasingnehmer, haftet also auch hier privat. Die Eigenkapitaldecke ist dünn. Ein typisches KMU also.

Steuern bleiben unbezahlt

Als das Unternehmen in Schwierigkeiten gerät und die S. GmbH (deshalb) keine Ausweitung ihres Bankkredits bekommt, zahlt Herr S. als Geschäftsführer zwar weiter seine Arbeitnehmer und unverzichtbare Lieferanten, damit es trotz knapper Liquidität weitergeht, bleibt aber Steuern und Sozialversicherungsbeiträge schuldig, da das zunächst scheinbar nicht wehtut. Und er hofft als optimistischer Unternehmer auf eine Verbesserung der Situation – oder auf ein Wunder. Jedenfalls überlegt er sich, was er tun könnte.

Wenn Herr S. in dieser Situation das tut, was ihm die Insolvenzordnung befiehlt, und früh- und damit rechtzeitig ein Sanierungsverfahren beantragt, wird es ihm wahrscheinlich gelingen, den Gläubigern der S. GmbH eine attraktive Quote, nehmen wir an, 30

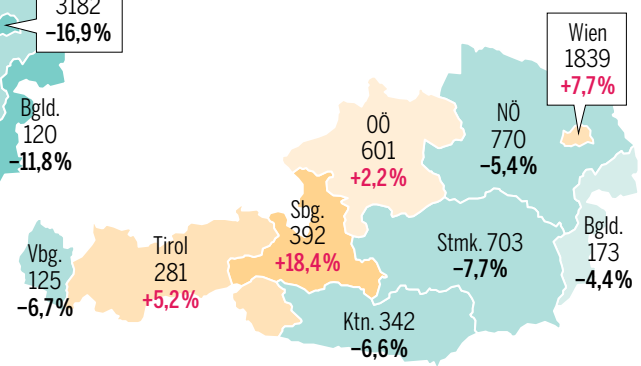
Prozent, zu bezahlen und damit eine Sanierung seines Unternehmens, genauer der S. GmbH, zu erreichen.

Dann fangen die wirklichen Probleme des Herrn S. aber erst an: Er haftet ja der Bank und der Leasinggesellschaft für die 70 Prozent, die im Sanierungsverfahren der S. GmbH nachgelassen wurden, und wird daher die Familienwohnung verkaufen müssen, wenn sie nicht ohnehin von der Bank versteigert wird. Außerdem haftet Herr S. dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern, weil er sie schlechter behandelt hat als andere Gläubiger der S. GmbH, wie zum Beispiel Arbeitnehmer und unverzichtbare Lieferanten. Wenn er Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nicht bezahlt hat, ist er nach der durchaus fragwürdigen Wertung des Strafgesetzbuches sogar gerichtlich strafbar. Gerichtliche Strafe kann Herrn S. aber auch drohen, wenn er genau diese Gläubiger bezahlt und damit begünstigt hat.

Überhaupt kann das Bezahlen von Gläubigern in der Krise den GmbH-Geschäftsführer gegenüber seiner GmbH, also der Masse im Insolvenzverfahren, für ebendiese Zahlungen haftbar machen. Ebenso kann Herr S. aber von einem Gläubiger der S. GmbH zur Haftung he-

UNTERNEHMENSINSOLVENZEN 2016

Veränderung zu 2015 in Prozent



Firmen gesamt +1,5%

2016	5226
2015	5150

rangezogen werden, der nicht mehr zu Schaden gekommen wäre, wenn Herr S. rechtzeitig einen Insolvenzantrag gestellt hätte.

Dieser Haftungsdschungel kann Herrn S. leicht in eine ausweglose wirtschaftliche Situation und damit in einen Privatkonkurs zwingen. Dort muss dann zur Erreichung einer Restschuldbefreiung sein Vermögen, also auch sein Gesellschaftsanteil an der eben sanierten S. GmbH, verwertet werden. Das Unternehmen ist saniert, gehört aber jemand anderem, und Herr S. ist ruiniert.

Gläubiger erzwingt Konkurs

Wenn Herr S. alles das weiß oder zumindest ahnt, muss er in der Krise seines Unternehmens nicht lang überlegen: Er wird nicht rechtzeitig ein Sanierungsverfahren beantragen, sondern oft erst dann, wenn ihn der Konkursantrag eines Gläubigers (meist eines Sozialversicherungsträgers) dazu zwingt. Und dann ist es in der Regel viel zu spät.

Muss das so sein? Natürlich ist eine für die Unternehmensgründung oder -expansion notwendige Finanzierung oft nur zu erlangen, wenn Bürgen beigebracht werden können. Glaubt nicht einmal der Geschäftsführer-Gesellschafter an sein Unternehmen, warum sollen wir es tun, fragen Banken und Lea-

singgesellschaften. Und die skizzierten Haftungstatbestände des Abgaben- und Gesellschaftsrechts sind jeder für sich plausibel und sollen Geschäftsführer zu gesetzeskonformem Verhalten motivieren. In Summe tun sie aber genau das Gegenteil, weil unserem Herr S. kein für ihn selbst akzeptables Lösungsszenario angeboten wird.

Angebot an Menschen dahinter

Es ist für die aktuelle Diskussion wichtig, dieses Dilemma zu erkennen. Auch eine neuerliche Insolvenzrechtsreform mit weiteren Erleichterungen der Sanierung von Unternehmen macht diese nicht attraktiver, wenn den dahinterstehenden Menschen kein Angebot gemacht wird, das einen Unternehmer überzeugt, der es gewohnt ist, Risiken und Chancen gegeneinander abzuwägen. Modelle dafür gibt es durchaus: Außerhalb eines Insolvenzverfahrens erlischt die Haftung eines Bürgen mit der Hauptschuld. Und der von vornherein unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft wird durch den Sanierungsplan der Gesellschaft von seiner Haftung befreit.

Statt das erst 2010 eingeführte und bisher durchaus erfolgreiche Sanierungsverfahren durch alternative Verfahrensmodelle infrage zu stellen, sollte man daher darüber diskutieren, Herrn S. zu helfen, sich „richtig“ zu entscheiden, und ihn zum Beispiel bei Erreichen einer 30-prozentigen Quote im Sanierungsverfahren der GmbH von seinen persönlichen Haftungen zu befreien. Auch für die Gläubiger des Herrn S. wäre das wahrscheinlich allemal besser als die durchschnittliche Verteilungsquote von rund zehn Prozent in einem zu spät eröffneten Konkurs der S. GmbH und eine zehnprozentige, über viele Jahre in Raten bezahlte Quote im Privatkonkurs des Herrn S.

Dr. Stephan Riel ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Jaksch Schoeller Riel in Wien.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Eisenberger & Herzog verstärkt mit **Tatjana Dworak**, Öffentliches Recht, **Judith Feldner**, Kartellrecht, **Nidal Karaman**, Unternehmensrecht und Real Estate, **Clemens Lanschützer**, Unternehmensrecht und Banking, und **Helmut Liebel**, Wettbewerbsrecht und IP/IT, ihre Partnerschaft um fünf neue Equity-Partner. **Dieter Thalhammer**, HR-Partner, und Partner **Alric A. Offenheimer** begrüßten die neuen Kollegen herzlich.

Die Wirtschaftskanzlei KWR erweitert ihr Beratungsspektrum im öffentlichen Wirtschaftsrecht mit dem renommierten Verwaltungsrechtsexperten und emeritierten Universitätsprofessor **Bernhard Raschauer**. Er war bis Oktober 2016 als Leiter der Abteilung Wirtschaftsrecht ordentlicher Professor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien. KWR-Managing-Partner **Thomas**



Thomas Frad (l.) und Bernhard Raschauer. [KWR]

Frad freut sich auf die Zusammenarbeit.

Seit Jänner 2017 hat die Rechtsanwaltskanzlei CHSH ein weiteres Department. Mit der Gründung des Departments Real Estate & Construction baut die Kanzlei ihre Bau- und Immobilienrechtskompetenz weiter aus. Geleitet wird das Department von Partner **Peter Vcelouch**. Das Team besteht weiters aus den Partnern **Manfred Ton**



Das neue CHSH-Real-Estate-Team, seit Jänner im Einsatz. [CHSH]

und **Mark Krenn** und den Rechtsanwältinnen **Matthias Nödl** und **Christoph Reiter**.

Event der Woche

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV) hatte vergangenes Jahr zur Podiumsdiskussion zum Thema „Brexite und IP/Antitrust - Was kommt auf österreichische Unternehmen zu?“ gela-



Christian Ritschka (l.) und Felix Hörlsberger. [Dorda]

den. **George Peretz**, Anwalt bei Monckton Chambers aus London, gab einen spannenden Einblick zu den Hintergründen des Brexit, Universitätsprofessor **Florian Schuhmacher** von der WU Wien bot einen präzisen Überblick zu einzelnen Rechtsbereichen. In weiterer Folge diskutierten auf dem Podium neben den beiden Referenten **Gabriele Benedikter** von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), **Alois Peham** von Siemens

AG Österreich und **Constantin Kletzer**, Partner bei Geistwert Rechtsanwälte, über die Auswirkungen des Brexit für die österreichische Wirtschaft.

Deal der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Dorda Bruggler Jordis hat die Supernova Gruppe beim erfolgreichen Verkauf eines Pakets von neun an OBI vermieteten Baumärkten in Österreich und der Slowakei an den südafrikanischen Investor Accelerate Properties beraten. Im Dorda-Team waren **Felix Hörlsberger** und **Christian Ritschka** federführend tätig. Für die slowakischen Aspekte arbeitete Dorda mit **Katarina Cechova** von Cechová & Partners zusammen.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. **Koordination:** Robert Kampfer **E-Mail:** robert.kampfer@diepresse.com **Telefon:** +43/(0)1/514 14-263



Private Bestatter orten in Wien eine Bevorzugung städtischer Unternehmen: Leichen dürfen vor der Bestattung nur bei Begräbnisanlagen aufbewahrt werden.

[APA/Helmut Fohringer]

Laien in der Justiz: Heute Diskussion

Das erste Rechtspanorama am Juridicum des Jahres.

Wien. „Eines Rechtsstaates unwürdig“: So scharf kritisierte kürzlich Justizminister Wolfgang Brandstetter die Geschworenengerichtbarkeit, Inbegriff der Laienbeteiligung in der Justiz, in ihrer jetzigen Form. Österreich sei „ziemlich das letzte Land in Europa“, in dem Geschworene allein und ohne Begründung über die Schuldfrage entscheiden und damit kein Rechtsmittel gegen den Schuldspruch möglich ist, sondern nur gegen die Strafhöhe. Brandstetter will deshalb Anfang dieses Jahres eine Reform vorschlagen.

Darüber, wie diese aussehen könnte, diskutieren heute Abend in einem Rechtspanorama am Juridicum Fachleute aus Praxis, Wissenschaft und Politik: Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Hannes Jarolim, Anwalt und Justizsprecher der SPÖ im Nationalrat, Christian Pilnacek, Chef der Strafrechtssektion im Justizministerium, Elisabeth Rech, Strafverteidigerin und Vizepräsidentin der Anwaltskammer Wien, und Susanne Reindl-Krauskopf, Vorständin des Instituts für Strafrecht der Uni Wien.

Ab 18 Uhr im Dachgeschoß des Juridicums, Wien 1, Schottenbastei 10-16. Eintritt frei!

Leichen bleiben in städtischer Hand

Verfassungsgericht. Die Aufbewahrung bis zur Beerdigung hat in Wien weiterhin in der Leichenkammer einer Begräbnisanlage zu erfolgen. Ein privater Bestatter scheiterte mit seiner Klage.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Es war nicht der erste Versuch, die Vorherrschaft der städtischen Unternehmen bei Leichenkammern zu Fall zu bringen. Schon im Jahr 2014 war eine Wienerin, die nach ihrem Ableben keinesfalls in einer Leichenkammer der Stadt zwischengelagert werden wollte, mit ihrer Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) gescheitert. Nun versuchte ein privater Bestatter, die Regelung von anderer Seite zu Fall zu bringen. Er berief sich darauf, dass die geltende Regelung ihn in seiner verfassungsrechtlich garantierten Freiheit auf Erwerbsausübung beschränke.

Denn während private Bestatter in Wien erlaubt sind, dürfen Leichen vor der Beerdigung nur in der Leichenkammer einer Bestattungsanlage gelagert werden. Daraus resultiere ein Vorrecht der Stadt Wien, klagte der private Unternehmer. Denn der Großteil der Bestattungsanlagen werde von Gesellschaften der Stadt betrieben, der Rest von Glaubensgemeinschaften.

Das behindere sein Geschäft, meinte der Bestatter. So sei ihm der Zutritt zu Leichenkammern nur während der sehr eingeschränkten Öffnungszeiten möglich. Außerhalb dieser Zeiten könne man Verstorbene nur in der Leichenkammer Favoriten unterbringen. Dasselbe gelte, wenn noch unklar sei, wo der Tote begraben wird. Das verursache Zusatztransporte und Engpässe. Die Leichenhalle Favoriten sei zudem in einem kritischen Zustand: Teure Eichensärge müssten auf dem Boden abgestellt werden, was aus hygienischer Sicht problematisch sei. Marode Regale würden eine Sicherheitsgefahr darstellen, und auf dem Fußboden herrsche Madenbefall. Als Privatbestatter müsse man zudem 65 Euro für die Unterbringung eines Leichnams bezahlen.

Die Wiener Landesregierung verteidigte die Vorschriften: Man wolle verhindern, dass Leichen an verschiedensten Orten aufbewahrt und beliebig oft transportiert werden. Durch die Konzentration auf bestimmte Orte könnten dort eine hohe Frequenz an Hygienekontroll-

len und ein besonders hoher Qualitätszustand sichergestellt werden.

Der VfGH entschied, dass die Unterbringung von Verstorbenen in der Leichenkammer einer Bestattungsanlage im öffentlichen Interesse liege und der Eingriff in die Erwerbsfreiheit gerechtfertigt sei. Denn bei den Bestattungsanlagen müsse es eine Kühlanlage geben und die gesundheitliche Aufsicht der Behörden sei sichergestellt. So begegne man Infektionsgefahren. Und was die Kritik an den Öffnungszeiten und dem Zustand von Leichenkammern betreffe, gehe es nicht um verfassungsrechtliche Fragen. Sondern nur darum, ob das Gesetz korrekt vollzogen wird.

Zeremonie an anderem Ort?

Der private Bestatter meinte aber auch, dass Beschränkungen bei der Trauerzeremonie aufgehoben werden müssten. Denn die Aufbahrung während der Zeremonie hat laut Gesetz in einem in der Bestattungsanlage liegenden Raum, einer nahen Kirche oder einem Sakralraum zu erfolgen. Der Bestatter verlangte,

dass die Zeremonie samt Aufbahrung auch in seinen Räumlichkeiten abgehalten werden kann.

Auch dieses Ansinnen wies der VfGH (G 105/2015-22) ab. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass die Bevölkerung die Konfrontation mit dem Tod nur an bestimmten Orten möchte. Und es obliege dem Gesetzgeber, diese kulturelle Frage zu entscheiden, erklärte der VfGH.

BUCHTIPPS

Europäisches Datenschutzrecht

Ab Mai 2018 gelten neue Datenschutzregeln. Welche Maßnahmen man jetzt schon ergreifen soll und was die Novelle bringt, analysiert der Kurzkomentar zur „EU-Datenschutzverordnung“. Autoren sind Rechtsanwalt Lukas Feiler und Universitätsprofessor Nikolaus Forgó (Verlag Österreich, 420 S., 79 €).

Ratgeber für die Anwaltsprüfung

Einen Überblick über den Ablauf der Prüfung und Tipps zur Vorbereitungszeit gibt das in dritter Auflage erschienene Buch „Mein Weg zur erfolgreichen Anwaltsprüfung“. Autor ist Rechtsanwalt Robin Lumsden (Lexis Nexis, 92 S., 27 Euro).

Crowdwork aus juristischer Sicht

Was gilt, wenn Arbeitsleistungen, die bisher im Betrieb erledigt wurden, über Internetplattformen dezentral organisiert werden? Dieser Frage widmet sich Jurist Johannes Warter in seinem Buch „Crowdwork“ (ÖGB-Verlag, 382 S., 36 Euro).

Gegen eine „Verstaatlichung“ der Anwaltschaft

Reaktion. Verfahrenshilfe funktioniert und ist wichtig.

VON ELISABETH ZIMMERT

Wr. Neustadt. Zum Beitrag von Rechtsanwältin Julia Kolda im Rechtspanorama vom 8. Jänner erscheint es mir als langjährig tätiger Rechtsanwältin doch wesentlich, das von der Kollegin gezeichnete Bild der Verfahrenshilfe ein wenig an die Realität anzugleichen.

Das System der Verfahrenshilfe bedarf grundsätzlich keiner Modernisierung. Der Beitrag der Kollegin besagt im Wesentlichen, dass die Leistung von Verfahrenshilfeverteidigern schlecht(er) sei. Die Aussage, dass die Rechtsanwaltschaft überwiegend nicht in der Lage sei, dem Mandanten ein faires Verfahren (!) zu sichern, ist für mich nicht haltbar und entspricht auch nicht unserer standesrechtlichen Verantwortung.

Zu Fortbildung verpflichtet

Alle Anwälte in Österreich werden umfassend ausgebildet und verfügen über fundierte Kenntnisse im Strafrecht. Nebenbei sind sie gesetzlich zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet, damit dies auch so bleibt. Die Ausbildung ist in ih-

rer Qualität und in ihrem Umfang weitgehend einzigartig in Europa.

Das System der Verfahrenshilfe ist ein wichtiger Baustein für die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes: Der Staat zahlt für die Leistungen aus der Verfahrenshilfe ins Pensionssystem der Anwälte ein. Durch dieses System werden Rechtsanwälte zu Garanten ihrer eigenen Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit vom Staat ist wesentlicher Teil der umfassenden anwaltlichen Unabhängigkeit – im Interesse unserer Mandanten. Diese Unabhängigkeit für eine bloß scheinbare persönliche Gewinnsteigerung indirekt infrage zu stellen, ist der einzige Schaden, der unsere Mandanten in Bezug auf die Verfahrenshilfe treffen könnte. Die Reformwünsche der Kollegin würden aber in diese Richtung weisen: In die Abhängigkeit einer zersplitterten Anwaltschaft vom Staat. Ich warne vor einer „Verstaatlichung“ der unabhängigen Rechtsanwaltschaft zum Schaden unserer beruflichen Freiheit und unserer Mandanten.

Dr. Elisabeth Zimmert ist Rechtsanwältin in Wiener Neustadt.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Michael Rohregger

Alko-Locks: Die Fußfessel für trinkfreudige Lenker

Mehr als 25.000 Personen wird in Österreich pro Jahr der Führerschein wegen Alkohol am Steuer entzogen. Einem Viertel davon macht das nichts aus, sie fahren trotzdem weiter. Der Großteil davon übrigens wieder betrunken.

Schon lange ist im Gespräch, für derart Unbelehrbare eine Wegfahrsperrung im Fahrzeug zu installieren. Solche Alko-Locks lassen einen (neuerlich) Betrunkenen erst gar nicht aus der Garage. Die Idee ist nicht unumstritten, denn ein Alko-Lock verhindert auch, dass andere Personen das Fahrzeug ohne Atemluftprobe in Betrieb nehmen. Ein Grundrechtseingriff ist es sowieso. Und natürlich ist jedes technische System manipulierbar.

Nach vielen Anläufen gibt es jetzt aber eine gesetzliche Ermächtigung für den Verkehrsminister, Alko-Locks zumindest teilweise einzuführen. Angekündigt wurde es bereits, und in der ein oder anderen Form ist zumindest ein Testbetrieb im heurigen Jahr zu erwarten. Wahrscheinlich als freiwillige Maßnahme, um früher wieder fahren zu dürfen – natürlich nur nüchtern.

Die Idee der Alko-Locks fügt sich in eine Reihe anderer Alternativmaßnahmen zu den herkömmlichen Strafen. Die gewünschte Unrechtseinsicht und Prävention muss ja nicht immer durch Geld- oder Haftstrafen bewerkstelligt werden: auch den Möglichkeiten der Diversion, der Fußfessel, oder der Erbringung gemeinnütziger Leistung („Schwitzen statt Sitzen“) liegt dieser Gedanke zugrunde. Im Bereich des Straßenverkehrs sind es beispielsweise Nachschulungen und – jetzt – die Alko-Locks. Damit diese Sinn machen und nicht unverhältnismäßig einschränken, müssen die Voraussetzungen für deren Einsatz richtig gewählt werden. Es wäre fein, wenn dies gelänge. In jedem Fall: don't drink and drive!

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE